

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 22. November 2023

13. Stück

41. Festlegung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zum KLINISCH-PRAKTISCHEN JAHR (KPJ)

41. Festlegung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zum KLINISCH-PRAKTISCHEN JAHR (KPJ)

Grundlage dieser Festlegung ist Punkt B. 5 des Studienplans des Diplomstudiums Humanmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck idgF.

Gemäß diesem Studienplan Humanmedizin haben die Studierenden im 11. und 12. Semester das KPJ zu absolvieren.

In Ergänzung und Präzisierung des Studienplans legt die zuständige Vizerektor/der zuständige Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Abläufe und die Kriterien der Leistungsbeurteilung im KPJ wie folgt fest:

1. Als klinische Ausbildungsstätten gelten primär die Univ.-Kliniken der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz, Wien sowie der Medizinischen Fakultät Linz und die durch die österreichischen Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultät Linz akkreditierten Lehrkrankenhäuser, Lehrabteilungen sowie alle in Praxen von Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmedizinern in Österreich oder Südtirol..
2. Die Studierenden sind verpflichtet das Logbuch-KPJ zu führen. Eine begleitende Beurteilung der Studierenden findet mit den Beurteilungsformaten Mini-CEX (Mini Clinical Evaluation Exercise) bzw. DOPS (Direct Observation of Procedural Skills) statt (siehe Vorgabe lt. gültigem Studienplan). Das evaluatorische Abschlussgespräch wird vom Mentor / von der Mentorin geführt und im KPJ-Testatblatt dokumentiert.

Die KPJ Testatblätter werden nach Durchführung der Abschlussgespräche an die Abteilung Lehr- und Studienorganisation lt. Richtlinien der Homepage (<https://www.i-med.ac.at/studium/studierende/kpj.html>) übermittelt. Der sich ergebende Score wird bei Einhaltung der Voraussetzung, des korrekten Ablaufs und der zugrundeliegenden Kriterien der Leistungsbeurteilung als Note übernommen.

Bei begründetem Verdacht auf Nicht-Einhaltung der Voraussetzungen, des korrekten Ablaufs oder der Kriterien der Leistungsbeurteilung hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten die Überprüfung der bezweifelten Fertigkeiten zu verfügen.

Fehlzeitregelung:

3. Die Fehltagelassen müssen mit der Betreuerin/dem Betreuer (Mentorin/Mentor) abgesprochen und in den persönlichen KPJ Plan eingetragen werden. Die Fehlzeitregelung umfasst auch Krankheit. Für die 48 wöchige KPJ Ausbildung sind **max. 25 Fehltagelassen** im ganzen KPJ erlaubt. Eine Meldung an die Abteilung Lehr und Studienorganisation ist im Rahmen dieser max. Fehlzeit nicht notwendig!

Folgende Fehlzeiten sind pro Modul erlaubt:

Modul	Dauer	max. erlaubte Fehltagelassen
o Innere Medizin u. Chirurgische Fächer	je 16 Wochen	10 Tage
o Wahlfächer	je 4 Wochen	2 Tage
o Allgemeinmedizin ¹⁾	4 Wochen	2 Tage
o Spezialtrack Allgemeinmedizin	8 Wochen	5 Tage

¹⁾ Im Pflichtmodul Allgemeinmedizin besteht zudem die Möglichkeit, über die 2 Toleranztagelassen hinausgehend bis zu 3 Tage direkt im Anschluss des Moduls abzuleisten. Dafür ist eine Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer (Mentorin/Mentor) notwendig.

Pflichtfächer:

Modul	Spezialisierungen
Chirurgische Fächer 16 Wochen	Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herz- und/oder Thoraxchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie, Urologie, (min/max 8 Wochen Anästhesie, nicht mit Spezialtrack Allgemeinmedizin kombinierbar)
Innere Medizin 16 Wochen	Gastroenterologie, Geriatrie/Gerontologie, Infektiologie, Internistische Notfallmedizin, Kardiologie, Nephrologie, Onkologie, Pulmologie, Stoffwechselerkrankungen;
Allgemeinmedizin: 4 Wochen	

Wahlfächer (4 Wochen)

Es müssen drei Wahlfächer zu je 4 Wochen absolviert werden. Gewählt werden kann jedes klinische Fach, das von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten aufgrund eines genehmigten Ausbildungsplans als Wahlfach zugelassen ist. Jedes Fach kann für maximal 8 Wochen gewählt werden.

- Bei Pflichtmodulen, mit Ausnahme der Allgemeinmedizin ist ein einmaliger Wechsel der Spezialisierung und der Institution zur Halbzeit möglich. Die 8 Wochen Blöcke müssen zeitlich nicht aufeinander folgen, sind jedoch durchgehend an einem Ort und einer Institution zu absolvieren.

Die einzelnen Wahlfächer und das Pflichtmodul Allgemeinmedizin sind durchgehend an einem Ort und einer Institution zu absolvieren.

- Hat eine Studierende/ein Studierender ein Pflichtfach/Wahlfach des KPJ nicht positiv abgeschlossen, so ist das entsprechende Pflichtfach/Wahlfach zu wiederholen. Im Einzelfall kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eine andere Vorgangsweise verfügen (zB. ein nochmaliges Überprüfen von Fertigkeiten).

Zusätzliche Regelungen betreffend Absolvierung von KPJ Teilen außerhalb der Univ.-Kliniken der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz, Wien und der Medizinischen Fakultät Linz sowie akkreditierten Lehrkrankenhäusern/-abteilungen österreichischer Medizinischen Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultät Linz:

- Einzelne Module des KPJ können in begrenztem Umfang auch an **ausländischen** Einrichtungen absolviert werden. Der Umfang dieser an einer ausländischen Einrichtung absolvierten klinischen Ausbildung darf höchstens 1 Pflichtmodul (Innere Medizin oder Chirurgie; bzw. 8 Wochen Innere Medizin und 8 Wochen Chirurgie) und 2 Wahlmodule umfassen. Das zeitliche Gesamtausmaß von im Ausland absolvierten KPJ-Teilen darf auch im Rahmen von Erasmus Programmen nicht überschritten werden. Das Pflichtmodul Allgemeinmedizin kann ausschließlich an Praxen von Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmedizinern in Österreich oder Südtirol absolviert werden.

7. Ausgenommen von dieser Begrenzung des Umfangs von KPJ-Modulen an ausländischen Einrichtungen nach Ziffer 6 sind Studierende, deren Wohnsitz im Ausland ist und die dort als Elternteil Betreuungspflichten gegenüber eigenen Kindern nachkommen. Hierfür ist der Nachweis der Betreuungspflicht mit der Geburtsurkunde des Kindes sowie den in der Adresse übereinstimmenden Meldebescheinigungen des Kindes und des Elternteils zu erbringen.
8. Als ausländische Einrichtungen zur Absolvierung von Teilen des KPJ kommen in Frage:
 - Abteilungen von Universitätskliniken, weltweit
 - akademische Lehrabteilungen einer deutschen und Schweizer medizinischen Fakultät oder Universität,
 - akademische Lehrabteilungen einer Südtiroler Krankenanstalt, die von einer italienischen medizinischen Fakultät akkreditiert ist,
 - Abteilungen eines Kantonsspitals in der Schweiz.
 - Für Studierende nach Ziffer 7 dieser Festlegung kommen auch akademische Lehrpraxen im nahen Umkreis des ausländischen Wohnsitzes der Studierenden/des Studierenden, die an einer in- oder ausländischen medizinischen Fakultät oder Universität anerkannt sind, in Frage.
9. Die Betreuung der Studierenden im KPJ an ausländischen Einrichtungen wird von einer für das jeweilige Fachgebiet habilitierten Fachärztin/einem für das jeweilige Fachgebiet habilitierten Facharzt als Mentorin/Mentor oder von einer klinisch erfahrenen Ärztin/einem klinisch erfahrenen Arzt als Mentorin/Mentor unter der Anleitung einer für das jeweilige Fachgebiet habilitierten Fachärztin/eines für das jeweilige Fachgebiet habilitierten Facharztes übernommen.

Grundlage der Ausbildung ist der aktuelle Ausbildungsplan für das jeweilige Fach. Ein Wochenplan hat darüber hinaus entsprechend strukturierte Veranstaltungen vorzusehen, um eine ausgewogene, patientenbasierte Ausbildung und wissenschaftsorientierte Fachdiskussion zu gewährleisten. Die Studierenden müssen das KPJ-Logbuch führen.

Eine begleitende Beurteilung erfolgt entsprechend der im gültigen Studienplan vorgegebenen Intervalle mit den Beurteilungsformaten Mini-CEX bzw. DOPS. Die begleitenden Beurteilungen werden von verantwortlich ausbildenden Fachärzten/innen durchgeführt, das Abschlussgespräch wird von der Mentorin/vom Mentor geführt.

Studierende, die Teile ihres KPJ an ausländischen Krankenanstalten absolvieren, müssen vor Anrechnung die Lehrveranstaltung "Reflexionsseminar klinisch-praktisches Arbeiten" (Modul 3.29; siehe Studienplan) positiv abschließen. Bei Studierenden, welche Teile des KPJ an weiteren österreichischen Univ.-Kliniken (oder deren akkreditierten Lehrkrankenhäuser/-abteilungen) absolvieren, wird von der zusätzlichen Absolvierung der Lehrveranstaltung „Reflexionsseminar klinisch-praktische Arbeiten“ (Modul 3.29; siehe Studienplan) abgesehen.

10. Eine Anerkennung mit Note kann gemäß § 78 UG idGF erfolgen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Inkrafttreten

Diese Festlegung tritt mit 01.12.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche bislang bestehende Festlegungen der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zum KLINISCH-PRAKTISCHEN JAHR (KPJ).

Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Wolfgang Prodingler, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
